

**Informationsblatt Bildungspaket
- Schülerbeförderung -
für Empfänger von Kindergeld und Wohngeld oder Kindergeldzuschlag**

1. Wer hat Anspruch auf das Bildungspaket (§ 6b BKGG i. V. m. § 28 SGB II)?

Eltern haben Anspruch für ein Kind, wenn sie für dieses Kind **Kindergeld** (oder andere Leistungen nach § 4 BKGG) beziehen und

- a) wenn das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für ein Kind **Kinderzuschlag** (§ 6a BKGG) beziehen **oder**
- b) wenn sie **Wohngeld** beziehen und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ist.

Das Kind

- darf nicht älter als 25 Jahre sein,
- muss eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
- darf keine Ausbildungsvergütung erhalten.

2. Wer erhält Schülerbeförderung aus dem Bildungspaket?

Die Schülerbeförderungskosten werden aus dem Bildungspaket übernommen

- für den Besuch der **nächstgelegenen** Schule des gewählten Bildungsgangs
- wenn die Schülerin/der Schüler **auf Schülerbeförderung angewiesen** ist und
- **niemand anderes** diese Kosten übernimmt.

3. Wie funktioniert das?

Ein Antrag ist erforderlich.

Die Antragsformulare erhalten Sie im Internet unter www.chemnitz.de/dienstleistungsportal/, im Sozialamt und in allen Bürgerservicestellen.

Im Sozialamt werden Sie beraten und erhalten weitere Informationen.

Hinweis:

Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, können Sie Ihre Anliegen vorrangig per Telefon, Brief, Fax oder E-Mail an uns richten. Falls erforderlich, erfolgt eine Terminvergabe.

Besucheranschrift	Stadt Chemnitz Sozialamt Kundenportal Bahnhofstraße 53 09111 Chemnitz
Wir sind für Sie da	Montag 08:30 – 12:00 Uhr Dienstag 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
Postanschrift	Stadt Chemnitz Sozialamt Abt. Sozialhilfe, Bildungspaket 09106 Chemnitz
E-Mail	bildungspaket@stadt-chemnitz.de

Sie haben Anspruch auf Schülerbeförderung aus dem Bildungspaket

- wenn Sie die oben genannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllen
- nur für den Teil der Beförderungskosten (**Eigenanteil**), den das Schulamt Chemnitz bzw. der ZVMS **nicht** übernimmt

4. Wann übernimmt das Schulamt Chemnitz bzw. der ZVMS Kosten für die Schülerbeförderung und welche Leistungen werden aus dem Bildungspaket vom Sozialamt Chemnitz übernommen?

Schulamt Stadt Chemnitz

Besucht das Kind eine Schule auf **dem Territorium der Stadt Chemnitz**, ist das Schulamt Chemnitz für die Schülerbeförderung zuständig. Für die Prüfung und Gewährung der Schülerbeförderung gilt die Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung. Die Übernahme von Kosten durch das Schulamt Chemnitz richtet sich nach der Beförderungsart:

→ Beförderung durch ÖPNV/Privat-PKW

Ein Antrag auf Schülerbeförderung beim Schulamt ist nicht erforderlich, weil nach der Satzung keine Leistungen für die Beförderung mit diesen Verkehrsmitteln vom Schulamt Chemnitz übernommen werden (außer für das 3. und weitere Schulkinder, s. u.). Sie können den Antrag auf Schülerbeförderung aus dem Bildungspaket direkt beim Sozialamt Chemnitz stellen:

Stadt Chemnitz, Sozialamt Abt. Sozialhilfe, Bildungspaket, 09106 Chemnitz

Eine Übernahme der Kosten erfolgt in Höhe des Verkaufspreises für das Bildungsticket.

→ Beförderung durch Schulbus oder besondere Beförderungsleistungen

Ein Antrag beim Schulamt Chemnitz ist erforderlich, weil nach der Satzung Leistungen für diese Verkehrsmittel vom Schulamt Chemnitz übernommen werden. Sie stellen Ihren Antrag bei:

Stadt Chemnitz, Schulamt Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz

Die Antragsformulare erhalten Sie im Internet unter www.chemnitz.de/dienstleistungsportal, im Sozialamt und in allen Bürgerservicestellen.

Sie tragen einen Eigenanteil, der mit einem Bescheid des Schulamtes Chemnitz festgesetzt wird.

Für die Übernahme des Eigenanteiles können Sie den Antrag auf Schülerbeförderung aus dem Bildungspaket beim Sozialamt Chemnitz stellen:

Stadt Chemnitz, Sozialamt Abt. Sozialhilfe, Bildungspaket, 09106 Chemnitz

ZVMS

Besucht das Kind eine Schule in den angrenzenden Landkreisen **Mittelsachsen, Zwickau oder dem Erzgebirgskreis**, ist der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) zuständig. Es gilt die Schülerbeförderungssatzung des ZVMS.

Sie stellen Ihren Antrag unabhängig von der gewünschten Beförderungsart bei:

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz

Die Antragsformulare erhalten Sie im Internet unter www.vms.de/schuelerbefoerderung oder telefonisch unter der Rufnummer 0371 40008-77.

Der ZVMS organisiert die notwendige Schülerbeförderung. Sie tragen einen Eigenanteil, der mit einem Bescheid des ZVMS festgesetzt wird.

Für die Übernahme des Eigenanteiles können Sie den Antrag auf Schülerbeförderung aus dem Bildungspaket beim Sozialamt Chemnitz stellen:

Stadt Chemnitz, Sozialamt Abt. Sozialhilfe, Bildungspaket, 09106 Chemnitz

Erlass des Eigenanteils für das 3. und weitere Schulkinder durch Schulamt Chemnitz bzw. ZVMS

Die von Ihnen zu tragenden Eigenanteile können vom Schulamt Chemnitz bzw. ZVMS erlassen werden. Dazu sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- der Erlass wird nur auf Antrag gewährt
- der Erlass des Eigenanteils erfolgt für das 3. und jedes weitere schulpflichtige Kind
- der Erlass wird ab Monat der Antragstellung wirksam

Der Erlass muss vorrangig vor Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungspaket beim Schulamt Chemnitz bzw. ZVMS beantragt werden. Über den Erlass erhalten Sie von dort einen Bescheid. Sie erhalten somit für die Schülerbeförderung Ihres 3. und Ihrer weiteren Schulkinder keine Leistungen aus dem Bildungspaket. Reichen Sie den Bescheid des Schulamtes Chemnitz bzw. ZVMS immer mit ein, wenn Sie im Sozialamt die Übernahme der Schülerbeförderungskosten aus dem Bildungspaket für Ihr 1. und 2. Kind beantragen.